

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. September 2001**Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafen im Land Bremen**

Etwa 85 % aller durch Urteil beendeten Strafverfahren nach Erwachsenenstrafrecht enden in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verhängung einer Geldstrafe. Das erkennende Gericht bringt mit einem solchen Urteil (auch) zum Ausdruck, dass die zugrunde liegende Straftat und die Schuld des Täters die Verhängung oder gar die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht erforderlich machen und nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Gleichwohl enden solche Verurteilungen zu Geldstrafe zu einem nicht unerheblichen Anteil mit der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, weil der Geldstrafenschuldner seine Geldstrafe nicht bezahlt (nicht bezahlen kann) und auch auf andere Weise (zum Beispiel durch die Erbringung gemeinnütziger Arbeit) die Vollstreckung nicht erledigt werden kann. Dadurch werden im Rechtsalltag freiheitsentziehende Maßnahmen vollstreckt, die von dem erkennenden Gericht nicht für erforderlich gehalten wurden.

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen endeten Strafverfahren nach Erwachsenenstrafrecht bei Strafgerichten im Lande Bremen in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 mit der Verhängung einer Geldstrafe (bitte aufschlüsseln nach den Amtsgerichtsbezirken Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven)?
2. In wie vielen Fällen verlief die Vollstreckung der Geldstrafen in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 unproblematisch?

In wie vielen Fällen schaltete die Vollstreckungsbehörde die Sozialen Dienste der Justiz, Gerichtshilfe für Erwachsene, zur Überwindung von Vollstreckungsschwierigkeiten und/oder -hemmnissen ein?

In wie vielen Fällen genehmigte die Vollstreckungsbehörde Ratenzahlungen?

In wie vielen Fällen genehmigte die Vollstreckungsbehörde den Antrag der Geldstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit? (Zeitraum jeweils 1998 bis Mitte 2001, Zahlen bitte jeweils absolut und in Prozent)

3. In wie vielen Fällen wurden Geldstrafenschuldner in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 zur Vollstreckung auch einer Ersatzfreiheitsstrafe in die JVA Bremen aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Teilanstalten, offenem und geschlossenem Vollzug, Männer und Frauen, jeweils absolut und in Prozent)?
4. Wie viele Tage Ersatzfreiheitsstrafe wurden in der JVA Bremen in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 vollstreckt?

Welche Kosten sind dem Land Bremen dadurch entstanden?

5. Seit dem 1. Oktober 2000 besteht für inhaftierte Geldstrafenschuldner in der JVA Bremen die Möglichkeit, ihre Geldstrafe auch durch die Ableistung von Arbeit im Strafvollzug zu tilgen. Wie viele Inhaftierte haben bis Mitte 2001 von

dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (bitte nach Teilanstalten, Frauen und Männern aufschlüsseln)?

Wie viele Tage Ersatzfreiheitsstrafe konnten auf diese Weise abgegolten werden?

6. In wie vielen Fällen wurden Geldstrafenschuldner in den Jahren 1998 bis 2000 durch Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde und durch Gnadenentscheidungen von der vollständigen oder teilweisen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verschont?

Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Praxis der Gnadenbehörde im Land Hamburg?

7. Welche Ursachen sind nach Auffassung des Senats verantwortlich für die Tatsache, dass immer häufiger Geldstrafen als Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden (z. B. Missverhältnis zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Geldstrafenschuldner und der Höhe des festgesetzten Tagessatzes; zu hohe Zahl der Tagessätze mit der Folge, dass die Geldstrafe insgesamt nicht bezahlt werden kann; Zunahme sozialer Notlagen)?

Welche Schlüsse zieht der Senat aus seinen Erkenntnissen, welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen?

8. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in erheblichem Umfang Haftplatzkapazitäten für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen beansprucht werden? Welche Maßnahmen gedenkt der Senat insgesamt zu ergreifen, um den Anteil der durch Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckten Geldstrafen zu senken?

Dr. Kuhn,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 30. Oktober 2001

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: In wie vielen Fällen endeten Strafverfahren nach Erwachsenenstrafrecht bei Strafgerichten im Lande Bremen in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 mit der Verhängung einer Geldstrafe (bitte aufschlüsseln nach den Amtsgerichtsbezirken Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven)?

Die Amtsgerichte des Landes Bremen haben

1998	7674,
1999	6843 und
2000	6507 Personen

zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Zahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor. Eine Differenzierung nach Amtsgerichtsbezirken ist nicht möglich.

Zu Frage 2.: In wie vielen Fällen verlief die Vollstreckung der Geldstrafen in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 unproblematisch?

In wie vielen Fällen schaltete die Vollstreckungsbehörde die Sozialen Dienste der Justiz, Gerichtshilfe für Erwachsene, zur Überwindung von Vollstreckungsschwierigkeiten und/oder -hemmnissen ein?

In wie vielen Fällen genehmigte die Vollstreckungsbehörde Ratenzahlungen?

In wie vielen Fällen genehmigte die Vollstreckungsbehörde den Antrag der Geldstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit? (Zeitraum jeweils 1998 bis Mitte 2001, Zahlen bitte jeweils absolut und in Prozent).

In wie vielen Fällen die Geldstrafenvollstreckung unproblematisch verlief, lässt sich nicht exakt sagen, weil die entsprechenden Daten nicht erfasst werden.

Aufgrund der Mitteilungen der Sozialen Dienste der Justiz sind nur die Gesamtzahlen für die Einschaltung der Gerichtshilfe für Erwachsene in allen Vollstreckungsverfahren (Geldstrafen- und Freiheitsstrafenvollstreckung) bekannt. Dies waren

1998	1055,
1999	1096,
2000	805 und
im ersten Halbjahr 2001	301 Fälle.

In allen Verfahren wird im Einzelfall geprüft, ob Ratenzahlungen zu gewähren sind.

Hierbei, wie auch vor einer Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, werden die Sozialen Dienste der Justiz und der Verein „Brücke Bremen“ in verstärktem Maße beteiligt. In vielen Fällen kann die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Exakte Zahlen liegen auch hierzu nicht vor.

In anderen Fällen kann die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht vermieden werden, weil die Verurteilten aus einem sozial schwachen Milieu stammen und entweder alkohol- oder drogenabhängig sind und deshalb eine Geldstrafe nicht bezahlen können und nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten in gemeinnützige Arbeit vermittelbar sind.

Zu Frage 3.: In wie vielen Fällen wurden Geldstrafenschuldner in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 zur Vollstreckung auch einer Ersatzfreiheitsstrafe in die JVA Bremen aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Teilanstalten, offenem und geschlossenem Vollzug, Männer und Frauen, jeweils absolut und in Prozent)?

Die erbetenen Daten ergeben sich nicht aus der nach bundeseinheitlichen Kriterien erhobenen Statistik. Eine Auswertung der Gefangenenpersonalakten für den angegebenen Zeitraum ist mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht möglich.

Zu Frage 4.: Wie viele Tage Ersatzfreiheitsstrafe wurden in der JVA Bremen in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 vollstreckt?

Welche Kosten sind dem Land Bremen dadurch entstanden?

Die Zahl der in der Justizvollzugsanstalt Bremen vollstreckten Tage Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht erfasst.

Eine genauere Kostenermittlung wird erst mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung möglich werden. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem so genannten Tageshaftkostensatz (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Justizvollzugs dividiert durch die Anzahl der Hafttage).

Dieser betrug (ohne Baukostenanteile)

1998	178,19 DM
1999	165,57 DM
und im Jahre 2000	166,01 DM.

Zu Frage 5.: Seit dem 1. Oktober 2000 besteht für inhaftierte Geldstrafenschuldner in der JVA Bremen die Möglichkeit, ihre Geldstrafe auch durch die Ableistung von Arbeit im Strafvollzug zu tilgen. Wie viele Inhaftierte haben bis Mitte 2001 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (bitte nach Teilanstalten, Frauen und Männern aufschlüsseln)?

Wie viele Tage Ersatzfreiheitsstrafe konnten auf diese Weise abgegolten werden?

Statistische Angaben werden hierzu erst seit dem 1. April 2001 quartalsweise erhoben.

Im zweiten und dritten Quartal 2001 konnten in der Justizvollzugsanstalt Bremen insgesamt 2317 Hafttage durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit getilgt werden. Dies entspricht etwa zwölf Haftplätzen. In den Teilanstalten I bis IV (geschlossener Vollzug Oslebshausen) wurden 793, in der Teilanstalt V (offener Vollzug) 569, in der Teilanstalt VI (Jugend und Frauenvollzug) 312 und in der Teilanstalt VII (Bremerhaven) 643 Tage Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgegolten.

Zu Frage 6.: In wie vielen Fällen wurden Geldstrafenschuldner in den Jahren 1998 bis 2000 durch Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde und durch Gnadenentscheidungen von der vollständigen oder teilweisen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verschont?

Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Praxis der Gnadenbehörde im Land Hamburg?

Wenn die Vollstreckung für die Verurteilten eine unbillige Härte wäre, ordnet das Gericht an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt (§ 459 f StPO).

Gnadenentscheidungen sollten Ausnahmecharakter haben. Vielmehr hat der Senator für Justiz und Verfassung durch Verordnung vom 14. Juli 1998 den Umrechnungsmaßstab zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen von sechs auf vier Stunden gemeinnütziger Arbeit für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe gesenkt.

Zu Frage 7.: Welche Ursachen sind nach Auffassung des Senats verantwortlich für die Tatsache, dass immer häufiger Geldstrafen als Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden (z. B. Missverhältnis zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Geldstrafenschuldner und der Höhe des festgesetzten Tagessatzes; zu hohe Zahl der Tagessätze mit der Folge, dass die Geldstrafe insgesamt nicht bezahlt werden kann; Zunahme sozialer Notlagen)?

Welche Schlüsse zieht der Senat aus seinen Erkenntnissen, welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen?

Auf den letzten Absatz der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Der Senat wird die Bestrebungen des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems prüfen, soweit diese zweckmäßig erscheinen und der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen dienen.

Zu Frage 8.: Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in erheblichem Umfang Haftplatzkapazitäten für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen beansprucht werden? Welche Maßnahmen gedenkt der Senat insgesamt zu ergreifen, um den Anteil der durch Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckten Geldstrafen zu senken?

Seit vielen Jahren bieten die Vereine Hoppenbank und Brücke Bremerhaven Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit, eine gegebenenfalls zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Im Jahre 2000 konnte dieses Angebot auf den Verein Kommunale Drogenpolitik ausgeweitet werden. Der Senator für Justiz und Verfassung stellt für diese Projekte jährlich insgesamt ca. 500.000 DM aus seinem Haushalt zur Verfügung. Es werden über die Jahre durchschnittlich 18.000 Hafttage durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit getilgt. Dadurch werden ca. 50 Haftplätze eingespart. Um eine weitere Entlastung der Kapazität der Justizvollzugsanstalt Bremen zu erreichen, ist zum 1. Oktober 2000 die Möglichkeit der Abarbeitung von Ersatzfreiheitsstrafen im Vollzug geschaffen worden. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Im Übrigen gilt die im letzten Absatz der Antwort auf Frage 7 getroffene Aussage.